



FH MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR.11 | 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ

29. NOVEMBER 2011

Herausgeber: Präsident der Fachhochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Fachhochschule aus.

Download unter: www.fh-mainz.de/fh-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

INHALTSVERZEICHNIS

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER FACHPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELOR-STUDIENGANG GEOINFORMATIK UND VERMESSUNG IM FACHBEREICH I: ARCHITEKTUR, BAUINGENIEURWESEN UND GEOINFORMATIK (FPO-BAGV) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ	3
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER FACHPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTER-STUDIENGANG GEOINFORMATIK UND VERMESSUNG IM FACHBEREICH I: ARCHITEKTUR, BAUINGENIEURWESEN UND GEOINFORMATIK (FPO-MAGV) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ	7
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE MASTERPRÜFUNG IM WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG „GEOINFORMATIK“ (OMPWG) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ	10

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER FACHPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELOR-STUDIENGANG GEOINFORMATIK UND VERMESSUNG IM FACHBEREICH I: ARCHITEKTUR, BAUINGENIEURWESEN UND GEOINFORMATIK (FPO-BAGV) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ VOM 29.11.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik am 9.11.2011 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik und Vermessung im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (FPO-BaGV) an der Fachhochschule Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 24.11.2011 genehmigt.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik und Vermessung im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (FPO-BaGV) an der Fachhochschule Mainz vom 21. November 2007 (StAnz. Nr. 46, S. 1987) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-BaFb1) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Das Praxisprojekt ist in der Regel im 6. Studiensemester zu bearbeiten. Das Praxisprojekt kann beginnen, wer 96 ECTS aus dem aktuellen Studiengang nachweisen kann. Das Praxisprojekt muss begonnen werden, wenn alle Modulprüfungen ausgenommen des Moduls Bachelor-Arbeit bestanden sind.“

2. § 7 Bachelor-Arbeit (zu § 13 PO-BaFb1)

Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Bachelor-Arbeit kann bearbeiten, wer das Praxisprojekt begonnen und mindestens 126 ECTS aus dem aktuellen Studiengang nachweisen kann.“

3. § 9 Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 PO-BaFb1) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Mit den Modulprüfungen des 1. und 2. Studienplansemesters muss insgesamt spätestens im 4. Studiensemester begonnen werden. Ausgenommen sind Studierende, deren Credits aus gleichen oder verwandten Studiengängen angerechnet und mindestens in das 3. Fachsemester eingestuft wurden.“

4. § 11 Prüfungs- und Studienleistungen wird wie folgt ergänzt:

„(1) Zu Semesterbeginn sind für jede Lehrveranstaltung die Anforderungen zu Studien- und Prüfungsleistungen (§7 PO-BA-Fb1) auf die Ausbildungsziele abzustimmen und den Studierenden durch die Lehrenden bekannt zu geben.“

„(2) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten für das Modul angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.“

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Anlage 1

zur Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Geoinformatik und Vermessung im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik an der Fachhochschule Mainz

Prüfungsplan für Studiumsbeginner in einem Wintersemester

1. bis 6. Semester

Module	Semester										Fachgebiete	
	1	2	3	4	5	6						
	CR	CR	CR	CR	CR	CR						CR
	GW	GW	GW	GW	GW	GW						GW
Mathematik 1	P	5	1	1	6							
Mathematik 2	P	5	1	1		6						
Grundlagen der Sensorik	P	5	1	1		6						
Mathematisch-physikalische Grundlagen											15	18
Geodätische Rechenmethoden	P	5	1	1	6							
Computer Aided Design (CAD)	P	5	1	1	6							
Ausgleichsrechnung und Statistik	P	5	1	1			6					
Geodätische Referenzsysteme	P	5	1	1				6				
Geodätische Grundlagen											20	24
Informatik	P	5	1	1	6							
Objektorientierte Programmierung	P	5	1	1		6						
Datenbanken und Internet	P	5	1	1				6				
Informatik											15	18
Einführung in die Geoinformatik	P	5	1	1		6						
Kartografie	P	5	1	1			6					
Geoinformatik											10	12
Vermessung 1	P	5	1	1	6							
Vermessung 2	P	5	1	1		6						
Vermessung 3	P	5	1	1			6					
Vermessung 4	P	5	1	1				6				
Vermessung 5	P	5	1	1					6			
Vermessung											25	30
Photogrammetrische Datenerfassung	P	5	1	1			6					
Digitale Bildverarbeitung	P	5	1	1				6				
Photogrammetrie											10	12
Technisches Englisch	P	5	1	1			6					
Präsentationstechnik	P	3	1	1				4				
Betriebswirtschaftslehre und Projektmanagement	P	5	1	1					6			
Managementwerkzeuge											13	16
Recht	P	2	1	1				2				
Amtliche Geobasisinformation	P	5	1	1					6			
Kommunales Bodenmanagement und Landentwicklung	P	5	1	1					6			
Bodenmanagement											12	14
ein Wahlpflichtmodul aus												
Anwendungsbezogene Softwareentwicklung	WP	5	1	1					6			
Ingenieurbau und Geologie	WP	5	1	1					6			
Wahlpflichtmodul											5	6
Praxisprojekt	P	2	1							18		
Praxisprojekt											2	18
Bachelorarbeit	P			1						12		
Bachelorarbeit												12
Summen		≥ 127	≥ 27	≥ 27	30	30	30	30	≥ 30	30	127	180

Verwendete Abkürzungen:

- SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 2 PO-BaFb1
- PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 3 PO-BaFb1
- P = Pflichtmodul
- WP = Wahlpflichtmodul

- SWS = Semesterwochenstunden
- CR = Credits im ECTS (European Credit Transfer System)
- GW = Gewichtung

Anlage 2

zur Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Geoinformatik und Vermessung im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik an der Fachhochschule Mainz

Prüfungsplan für Studiumsbeginner in einem Sommersemester**1. bis 6. Semester**

Module		Semester									Fachgebiete			
		1	2	3	4	5	6							
		CR	CR	CR	CR	CR	CR	SWS	SL	PL	GW	GW		
Mathematik 1	P	5	1	1	6									
Mathematik 2	P	5	1	1	6									
Grundlagen der Sensorik	P	5	1	1			6							
Mathematisch-physikalische Grundlagen											15	18		
Geodätische Rechenmethoden	P	5	1	1	6									
Computer Aided Design (CAD)	P	5	1	1	6									
Ausgleichsrechnung und Statistik	P	5	1	1		6								
Geodätische Referenzsysteme	P	5	1	1					6					
Geodätische Grundlagen											20	24		
Informatik	P	5	1	1		6								
Objektorientierte Programmierung	P	5	1	1			6							
Datenbanken und Internet	P	5	1	1					6					
Informatik											15	18		
Einführung in die Geoinformatik	P	5	1	1			6							
Kartografie	P	5	1	1				6						
Geoinformatik											10	12		
Vermessung 1	P	5	1	1		6								
Vermessung 2	P	5	1	1	6									
Vermessung 3	P	5	1	1			6							
Vermessung 4	P	5	1	1					6					
Vermessung 5	P	5	1	1					6					
Vermessung											25	30		
Photogrammetrische Datenerfassung	P	5	1	1		6								
Digitale Bildverarbeitung	P	5	1	1			6							
Photogrammetrie											10	12		
Technisches Englisch	P	5	1	1		6								
Präsentationstechnik	P	3	1	1					4					
Betriebswirtschaftslehre und Projektmanagement	P	5	1	1				6						
Managementwerkzeuge											13	16		
Recht	P	2	1	1					2					
Amtliche Geobasisinformation	P	5	1	1				6						
Kommunales Bodenmanagement und Landentwicklung	P	5	1	1				6						
Bodenmanagement											12	14		
ein Wahlpflichtmodul aus														
Anwendungsbezogene Softwareentwicklung	WP	5	1	1				6						
Ingenieurbau und Geologie	WP	5	1	1				6						
Wahlpflichtmodul											5	6		
Praxisprojekt	P	2	1							18				
Praxisprojekt											2	18		
Bachelorarbeit	P			1						12				
Bachelorarbeit												12		
Summen		≥ 127	≥ 27	≥ 27	30	30	30	30	≥ 30	30	127	180		

Verwendete Abkürzungen:

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 2 PO-BaFb1
 PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 3 PO-BaFb1
 P = Pflichtmodul
 WP = Wahlpflichtmodul

SWS = Semesterwochenstunden
 CR = Credits im ECTS (European Credit Transfer System)
 GW = Gewichtung

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geoinformatik und Vermessung im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (FPO-BaGV) an der Fachhochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 29.11.2011

Der Dekan
des Fachbereichs Technik

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER FACHPRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTER-STUDIENGANG GEOINFORMATIK
UND VERMESSUNG IM FACHBEREICH I:
ARCHITEKTUR, BAUINGENIEURWESEN UND GEOINFORMATIK
(FPO-MAGV) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ
VOM 29.11.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik am 9.11.2011 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Geoinformatik und Vermessung im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (FPO-MaGV) an der Fachhochschule Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 24.11.2011 genehmigt.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Geoinformatik und Vermessung im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (FPO-MaGV) an der Fachhochschule Mainz vom 17. Dezember 2007 (StAnz. Nr. 46, S. 1999) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Regelung des § 3 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

„(2) Für die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang ist der Studienabschluss durch Grade A bis C (§ 15 Abs. 6 PO-MaFb1) zu dokumentieren.

Sollte die Einstufung des Studienabschlusses in Grades aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht möglich sein, trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Entscheidung über die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang.

2. § 7 Master-Arbeit (zu § 13 PO-MaFb1) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Die Master-Arbeit kann bearbeiten, wer das Kolloquium zur Projektarbeit gehalten hat und zusätzlich mindestens 54 ECTS aus dem aktuellen Studiengang nachweisen kann.“

3. § 12 Prüfungs- und Studienleistungen wird wie folgt ergänzt:

„(1) Zu Semesterbeginn sind für jede Lehrveranstaltung die Anforderungen zu Studien- und Prüfungsleistungen (§7 PO-MA-Fb1) auf die Ausbildungsziele abzustimmen und den Studierenden durch die Lehrenden bekannt zu geben.“

„(2) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten für das Modul angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Anlage

zur Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Geoinformatik und Vermessung im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik an der Fachhochschule Mainz

Prüfungsplan

1. bis 4. Semester

Module	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				Fachgebiete		
	SWS	SL	PL	CR GW	SWS	SL	PL	CR GW	SWS	SL	PL	CR GW	SWS	SL	PL	CR GW	SWS	CR GW	
Kernbereich: mind. 6 Wahlpflichtmodule																			
Geometrische Modellierung	WP	5	1	1	6												5	6	
Spezielle Methoden zur Ausgleichsrechnung und Statistik	WP	5	1	1	6												5	6	
Digitale Bildanalyse	WP	5	1	1	6												5	6	
Software-Engineering	WP	5	1	1	6												5	6	
Ingenieurvermessung 1	WP	5	1	1	6												5	6	
Landmanagement *)	WP	5	1	1	6												5	6	
Geodatenmodellierung und Algorithmen	WP					5	1	1	6								5	6	
Ingenieurvermessung 2	WP					5	1	1	6								5	6	
3D-Photogrammetrie	WP					5	1	1	6								5	6	
Messtechnik	WP									5	1	1	6				5	6	
Verteilte Geoinformationssysteme	WP									5	1	1	6				5	6	
übrige Wahlpflichtmodule																			
Interdisziplinäre Anwendungen raumbezogener Informationstechnik	WP	5	1	1	6												5	6	
Immobilien- und Baurecht	WP	5	1	1	6												5	6	
Entwicklung graphisch- interaktiver Anwendungen	WP					5	1	1	6								5	6	
Prozessorientierte Programmierung	WP					5	1	1	6								5	6	
Interdisziplinäre Anwendungen raumbezogener Messtechnik	WP					5	1	1	6								5	6	
Facility Management	WP					5	1	1	6								5	6	
Unternehmerisches Handeln und Marketing	WP									5	1	1	6				5	6	
Infrastrukturplanung	WP									5	1	1	6				5	6	
Archäologisch-geophysikalische Prospektion	WP									5	1	1	6				5	6	
Projektarbeit	P									15	1	1	18				15	18	
Masterarbeit	P														1	30		30	
Summen		≥ 25	≥ 5	≥ 5	≥ 30	≥ 25	≥ 5	≥ 5	≥ 30	≥ 25	≥ 5	≥ 5	≥ 30			1	30	≥ 75	≥ 120

*) Voraussetzung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Bereich der Vermessung

Verwendete Abkürzungen:

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 3 PO-MaFb1

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 2 PO-MaFb1

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

SWS = Semesterwochenstunden

CR = Credits im ECTS (European Credit Transfer System)

GW = Gewichtung

Die Wahlpflichtmodule werden grundsätzlich angeboten. Für die Durchführung eines Moduls ist jedoch die Teilnahme von mindestens 15 Studierenden erforderlich. Über die Durchführung entscheidet die vorsitzende Person des Fachausschusses für Studium und Lehre.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Geoinformatik und Vermessung im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (FPO-MaGV) an der Fachhochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 29.11.2011

Der Dekan
des Fachbereichs Technik

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE MASTERPRÜFUNG IM WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG „GEOINFORMATIK“ (OMPWG) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ VOM 25.11.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik am 9.11.2011 die folgende Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Geoinformatik“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 24.11.2011 genehmigt.

Artikel 1

Die Ordnung für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Geoinformatik“ an der Fachhochschule Mainz vom 01. Oktober 2001 (StAnz Nr. 40 S. 2080) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Das Lehrangebot besteht aus Vorlesungen und Übungen, die sich in Lehrmodule gemäß dem Prüfungsplan in Anhang C gliedern.

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gliederung der Masterprüfung erfolgt gemäß dem Prüfungsplan in Anhang C.

3. In § 5 Absatz 1 werden folgende Bestimmungen angefügt:

Personen, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 oder Absatz 2 HochSchG verfügen und zusätzlich eine mindestens vierjährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert haben, werden gemäß HochSchG § 35 zum Studium zugelassen, wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gemäß § 5 Absatz 1 festgestellt wird. Die Eignungsprüfung wird gemäß der Beschreibung in Anhang D der Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Geoinformatik“ an der FH Mainz durchgeführt.

4. § 7 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zu diesem Zweck sollen die Studierenden zu Beginn der Veranstaltungen sowohl über die nach Art und Zahl auf die Ausbildungsinhalte abgestimmten Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.

5. § 18 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gesamtnote (s. § 11 Abs. 4) einer bestandenen Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten aller Prüfungsleistungen des genehmigten Prüfungsplans sowie der Note der Master-Arbeit. Die Gewichtung der Noten erfolgt gemäß dem Prüfungsplan in Anhang C.

6. Der Fächerkatalog in Anhang C wird ersetzt durch den Prüfungsplan:

Anhang C

zur Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang Geoinformatik im Fachbereich Technik an der FH Mainz

Prüfungsplan

1. bis 4. Semester

Module	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				Fachgebiete		
	SWS	SL	PL	CR GW	SWS	CR GW													
Pflichtbereich: 7 Pflichtmodule																			
Datenerfassung aus Abbildungen	P	4	1	1	5												4	5	
Georeferenzierung und Datenerfassung	P					4	1	1	5								4	5	
Softwareentwicklung und Datenorganisation	P	4	1	1	5												4	5	
Interaktive Visualisierung und Internet	P									4	1	1	5				4	5	
Digitale Bildverarbeitung	P					4	1	1	5								4	5	
Datenmodellierung und Analyse	P									4	1	1	5				4	5	
GIS-Projekte	P												4	1	1	5	4	5	
Wahlpflichtmodule																			
Interdisziplinäre Anwendungen raumbezogener Informationstechnik	WP					4	1	1	5								4	5	
Immobilien- und Baurecht	WP					4	1	1	5								4	5	
Entwicklung graphisch-interaktiver Anwendungen	WP	4	1	1	5												4	5	
Prozessorientierte Programmierung	WP	4	1	1	5												4	5	
Verteilte Geoinformationssysteme	WP					4	1	1	5								4	5	
Facility Management	WP									4	1	1	5				4	5	
Unternehmerisches Handeln und Marketing	WP					4	1	1	5								4	5	
Landmanagement*	WP												4	1	1	5	4	5	
Personal- und Projektmanagement	WP									4	1	1	5				4	5	
Masterarbeit	P												4	1	1	15	4	15	
Summen		≥ 8	≥ 2	≥ 2	≥ 10	≥ 8	≥ 2	≥ 2	≥ 10	≥ 8	≥ 2	≥ 2	≥ 10	≥ 8	≥ 2	≥ 2	≥ 20	≥ 40	≥ 60

Verwendete Abkürzungen:

- PL = Prüfungsleistung
- SL = Studienleistung
- P = Pflichtmodul
- WP = Wahlpflichtmodul
- SWS = Semesterwochenstunden
- CR = Credits im ECTS (European Credit Transfer System)
- GW = Gewichtung

Der Begriff Semesterwochenstunden (SWS) wird hier genutzt, da insbesondere die Wahlpflichtmodule gleichzeitig von Studierenden anderer Studiengänge besucht werden. Eine Semesterwochenstunde entspricht 15 contact hours. Studienveranstaltungen können auch in Form von Blockveranstaltungen oder Summer Schools durchgeführt werden.

Die Wahlpflichtmodule werden grundsätzlich angeboten. Für die Durchführung eines Moduls ist jedoch die Teilnahme von mindestens 15 Studierenden erforderlich. Über die Durchführung entscheidet die vorsitzende Person des Fachausschusses für Studium und Lehre. Es sind mindestens 2 Wahlpflichtmodule zu belegen.

7. Es wird ein Anhang D „Regelung für Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss (Eignungsprüfung)“ zugefügt:

Anhang D

zur Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang **Geoinformatik** an der FH Mainz

Regelung für Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss (Eignungsprüfung)

Zugang erhalten auch Bewerberinnen und Bewerber, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen. Eine unmittelbare Studienberechtigung zum Master-Studiengang „Geoinformatik“ erhalten Personen, die

1. eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife erreicht haben, eine mindestens vierjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen können und eine Eignungsprüfung absolviert haben, die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums feststellt; oder
2. eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis absolviert haben und den Nachweis über eine mindestens sechsjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens vier Jahre als einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen sind, einbringen können und eine Eignungsprüfung absolviert haben, die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums feststellt; oder
3. eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben und den Nachweis über eine mindestens vierjährige einschlägige berufliche Tätigkeit einbringen können und eine Eignungsprüfung absolviert haben, die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums feststellt.

Einzureichende Bewerbungsunterlagen („Portfolio“):

- Antrag auf Einschreibung zum Weiterbildungsstudium
- Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches von maximal 3000 Zeichen (bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen:
 - tabellarischer Lebenslauf,
 - Projekte / Aufgabenbereiche,
 - Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
 - Nachweis über Prüfungsleistungen die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
 - Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten. Die Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstige Nachweise sind in amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen.)

Nach eingehender Prüfung der eingereichten Unterlagen spricht der Prüfungsausschuss eine Empfehlung aus, ob die Teilnahme an einer Eignungsprüfung Aussicht auf Erfolg hat.

Die eigentliche Eignungsprüfung erfolgt in 2 Schritten:

1. Schriftliche Prüfung (120 Minuten)
2. Mündliche Prüfung (20 Minuten)

Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vergleichbar sind.

Schriftliche Prüfung

Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung von 120 Minuten Dauer, die gemäß § 10 OMPWG durchgeführt wird. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Einladung zur schriftlichen Prüfung. Die Einladung enthält Hinweise auf die prüfungsrelevante Literatur (z.B. ein Lehrbuch oder ein Vorlesungsskript).

Das Ergebnis der Klausur wird den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens 4 Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt. Wer mindestens 50% von maximal 50 zu erreichenden Punkten erreicht hat, wird zur mündlichen Prüfung eingeladen.

Mündliche Prüfung

Der mündliche Teil der Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung von 20 Minuten Dauer; sie wird entsprechend § 10 OMPWG durchgeführt. In der mündlichen Eignungsprüfung sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten folgende Fähigkeiten nachweisen: Erfahrungen und Kompetenzen in einem oder mehreren Geoinformatik-Projekten (mit Bezugnahme auf das mit der Bewerbung eingereichte Portfolio) sowie Kompetenzen im Umgang mit einer vorgegebenen Problemstellung aus dem Bereich der Geoinformatik.

Im mündlichen Teil der Eignungsprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber weitere 50 Punkte erreichen. Die Punkte, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in der Klausur erreicht hat, werden zu den in der mündlichen Prüfung erreichten Punkten hinzu gerechnet. Die gesamte Eignungsprüfung hat bestanden, wer mindestens 75% von maximal 100 zu erreichenden Punkten erzielt hat.

Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung unter Ausschluss der Bewerberin oder des Bewerbers. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Festsetzung bekannt gegeben.

Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit der Eignungsprüfung gelten folgende Regelungen:

1. Die Feststellung der Eignung ist befristet gültig, sie berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauf folgenden zwei Jahren.
2. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.
3. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Geoinformatik“ an der Fachhochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium aufgenommen haben, beenden das Studium nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 30.05.2011.

Mainz, den 29.11.2011

Der Dekan
des Fachbereichs Technik